

Beilage 1141/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007)**

[Landtagsdirektion: L-229/13-XXVI,
miterl. **Beilage 1008/2006**]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In Oberösterreich gibt es derzeit drei Arten von Schulhelfern, über die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt werden, an der schulischen Ausbildung teilzunehmen: Stützkräfte, Schulbegleiter und Helfer.

Die "Stützkräfte" und "Schulbegleiter" werden an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen und Sonderschulen für nicht schwerstbehinderte Kinder eingesetzt. Sie erbringen dieselben Leistungen, werden aber auf unterschiedliche Art beigelegt: die Stützkräfte für die Integration von behinderten Kindern nach § 48 Abs. 6 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 vom Schulerhalter, die Schulbegleiter dagegen nach den Bestimmungen des § 9 des Oö. Behindertengesetzes 1991.

An Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder kommen Helfer nach den Bestimmungen des § 25 des Oö. Behindertengesetzes 1991 zum Einsatz.

Diese drei Helfersysteme sollen nun zusammengeführt und im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geregelt werden.

So wie bisher ist es auch künftig Aufgabe der Stützkräfte, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Schulalltag, d.h. von der Ankunft in der Schule (vom Eintreffen mit dem Schulbus) bis zum Verlassen des Schulareals nach Unterrichtsende (bis zur Abfahrt mit dem Schulbus) mit pflegerisch-helfenden Tätigkeiten zu unterstützen.

Diese Tätigkeiten umfassen beispielsweise Hilfestellungen

- beim An- und Ausziehen von Bekleidung,
- beim Benützen des Treppenlifts,
- beim Zurechtrichten der Unterrichtsmittel,
- bei pflegerischen und körperhygienischen Tätigkeiten (wie Waschen, Besuch der Toilette),
- bei der Einnahme von Speisen (Jause, Mittagessen).

Zur Erfüllung dieser Tätigkeiten ist es erforderlich, dass nur Personen als Stützkräfte eingesetzt werden, die körperlich-physisch dazu geeignet sind sowie ein Geschick im Umgang mit Kindern und soziale Kompetenz aufweisen.

Keinesfalls kann für Stützkräfte eine Mitwirkung am Unterricht verbunden sein bzw. gesehen werden. Nach § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des

Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. Diese ist daher allein eine Angelegenheit des Lehrers. Der Lehrer ist bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Bereich der Hoheitsverwaltung, und zwar funktionell, stets für den Bund tätig.

Die zur schulischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen erforderlichen Stützkräfte sollen - wie bisher bereits im Rahmen der Integration - vom Schulerhalter beigestellt werden. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung steht es ihm frei, eigenes Personal anzustellen oder gegebenes Hilfspersonal an der Schule mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der Schulerhalter kann sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung auch Dritter bedienen; dabei kommen vor allem die bestehenden privaten Einrichtungen der Behindertenhilfe oder sonstige einschlägige Organisationen in Betracht.

Die Beistellung von Stützkräften an einer Schule durch den Schulerhalter hat unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Bezirksschulrats (Bezirksschulinspektor) zum sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 zu erfolgen. Für jede Schule ist der Bedarf und im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (zur Verfügung stehendes Stundenkontingent) jenes Ausmaß des Einsatzes von Stützkräften zu ermitteln und festzulegen, um die physisch oder psychisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht in die Lage zu versetzen, an der schulischen Ausbildung teilzunehmen.

Eine besondere Situation ergibt sich beim Schuleintritt: Wenngleich der Beginn der Schulpflicht und somit der Eintritt in das Schulgeschehen sich nach den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes des Bundes richtet, findet dennoch im Rahmen eines Kooperationsmodells ein Informationsaustausch zwischen Schulen (Bezirksschulräte/Sonderpädagogische Zentren) und Kindergärten statt. Damit soll ein möglichst problemloser Übertritt von Kindern mit Beeinträchtigungen in die Schule gewährleistet sein.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2006 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/2006 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

Die Beistellung von Stützkräften für pflegerisch-helfende Tätigkeiten zur schulischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen ist eine Angelegenheit, die im Hinblick auf die intrasystematische Fortentwicklung der Kompetenztatbestände den Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen zuzuordnen ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gleich der Zuweisung der Lehrerdienstposten an die einzelnen Schulen, die auch nur in einer bestimmten Anzahl zur Verfügung stehen, ist auch der Bezirksschulrat bei der Bedarfsermittlung der Schulförderer angehalten, im Rahmen der gegebenen finanziellen Voraussetzungen und den daraus resultierenden personellen Möglichkeiten bedarfsgerechte Voraussetzungen herbeizuführen. Damit soll einerseits das Bestreben nach einem effizienten Ressourceneinsatz verstärkt werden und andererseits der damit verbundene Mitteleinsatz für das Land kalkulierbar bleiben. So soll der Aufwand für die an den einzelnen Schulen eingesetzten Stützkräfte den Schulerhaltern vom Land nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und eines nach dem Gehaltsschema für Gemeindebedienstete ermittelten maximalen Stundensatzes ersetzt werden.

Dazu folgende Berechnung:

Dem Kostenersatz für eine Förderstunde wird die tatsächliche Jahresarbeitszeit von 1.776 Stunden und der jährliche Personalaufwand für einen Gemeindebediensteten der Funktionslaufbahn GD 22 im Sinn der Anlage zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 66/2005 zugrunde gelegt.

Zwecks Pauschalierung wird die Gehaltsstufe 5 gewählt.

Die Normarbeitszeit bei einer 40-Stunden-Woche beträgt zwar 2.080 Stunden im Jahr, bei Berücksichtigung von 10 Feiertagen, 25 Urlaubstagen und 3 Tagen für die Fortbildung errechnet sich eine tatsächliche Jahresarbeitszeit von 1.776 Stunden.

Nach § 190 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 beträgt derzeit das Gehalt eines Gemeindebediensteten der Funktionslaufbahn GD 22, Gehaltsstufe 5

im Monat: 1.549,50 Euro

im Jahr: 21.693,00 Euro

Dienstgeberbeiträge im Jahr (= 27,03 %): 5.863,61 Euro

jährlicher Personalaufwand: 27.556,61 Euro

tatsächl. Jahresarbeitszeit: 1.776,00 Stunden

Kosten je Förderstunde: 15,52 Euro = max. Kostenersatz

je Förderstunde

In Zukunft sollen 40 % der vom Land den schulerhaltenden Gemeinden refundierten Aufwendungen von den regionalen Trägern sozialer Hilfe übernommen werden. Diese Kostentragung ist den Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Oö. Behindertengesetzes 1991 nachgebildet. Daraus folgt, dass das Land die Kosten der Stützkräfte an Landes-Sonderschulen und an Berufsschulen zur Gänze trägt.

IV. EU-Konformität

EU-Verfahrensvorschriften werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007), beschließen.

Linz, am 22. März 2007

Dr. Aichinger

Obmann

Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 80/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 6 entfällt.

2. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

"§ 48a

Stützkräfte

(1) Sind zur schulischen Ausbildung von Schülern mit Beeinträchtigungen Stützkräfte für pflegerisch-helfende Tätigkeiten erforderlich, hat diese der Schulerhalter bedarfsgerecht beizustellen. Er kann sich dabei auch Dritter, insbesondere der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder einschlägiger Organisationen, bedienen.

(2) Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes der Stützkräfte (Anzahl der Helferstunden) an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Bezirksschulrats zum sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) und der hierfür gegebenen personellen Voraussetzungen (verfügbare Helferstunden im Sinn des Abs. 3). Auf einen zweckmäßigen und wirksamen Einsatz von Stützkräften ist zu achten.

(3) Das Land ersetzt den Aufwand für die an den einzelnen Schulen

anfallenden Helferstunden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten. Der Kostenersatz für eine Helferstunde beträgt maximal 1/1776 vom jährlichen Personalaufwand für einen Gemeindebediensteten der Funktionslaufbahn GD 22, Gehaltsstufe 5. Der Kostenersatz erfolgt je Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen.

(4) Die regionalen Träger sozialer Hilfe nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 haben insgesamt 40 % der vom Land den schulerhaltenden Gemeinden nach Abs. 3 zu ersetzenden Kosten zu übernehmen. Die anteilmäßig anfallenden Abrechnungsbeträge eines Kalenderjahres sind auf die einzelnen regionalen Träger nach der Volkszahl umzulegen. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Der Rückersatz hat innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

(5) Für die Beistellung von Stützkräften an Berufsschulen gelten Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle des Bezirksschulrats der Landesschulrat (Landesschulinspektor) tritt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2007 in Kraft.